



# Polzeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 12.03.2018 (Kennziffer 1/2)

geändert am 08.02.2021

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 46 vom 25.02.2021

---

Aufgrund von §§ 17 Abs. 1, 18 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Esslingen am Neckar als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

## Abschnitt 1

### Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

## Abschnitt 2

### Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunk und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Lärm durch Fahrzeuge
- § 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen
- § 6 Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Lärm durch Tiere
- § 8 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

## Abschnitt 3

### Umweltschädliches, belästigendes Verhalten

- § 9 Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) / Bahnhofplatz
- § 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen
- § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 13 Ordnungswidrige Behandlung von Kleinmüll und Abfällen



- § 14 Behandlung von Speiseresten
- § 15 Tierhaltung
- § 16 Fütterungsverbot für Tauben, Enten, Schwäne, Gänse und Füchse
- § 17 Geruchsbelästigungen
- § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 19 Belästigungen der Allgemeinheit
- § 20 Luftballone

#### **Abschnitt 4**

##### **Bekämpfung von Ratten**

- § 21 Anzeige und Bekämpfungspflicht
- § 22 Bekämpfung, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen
- § 23 Duldungspflichten

#### **Abschnitt 5**

##### **Anbringen von Hausnummern**

- § 24 Hausnummern

#### **Abschnitt 6**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Regelungen**

###### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören u. a. die Verkehrsgrünanlagen auf dem Straßenkörper nach § 2 Abs. 2 Straßengesetz (StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) und Staffeln.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und



Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen und Grillplätze.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigungen**

#### **§ 2 Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Verstärkeranlagen sowie sonstige zur Lauterzeugung geeignete Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilfesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen,
  - c) für das Läuten von Kirchenglocken.

#### **§ 3 Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

#### **§ 4 Lärm durch Fahrzeuge**

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.



## **§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der bewohnten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein Lärm nach draußen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 6 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen nur an Werktagen (einschließlich Samstagen) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere Heckenscheren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

## **§ 7 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 8 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter**

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantätig nicht benutzt werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches/Belästigendes Verhalten**

### **§ 9 Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) / Bahnhofplatz**

- (1) Die Benutzung von Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist verboten, wenn diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs steht oder nicht kurzfristig ausgeruht oder Schutz vor Witterungseinflüssen gesucht wird.
- (2) Im Bereich des ZOB (Bahnhofplatzes) mit allen dazugehörigen Haltestellen ist vom 01. März bis 15. November in der Zeit von 12:00 Uhr bis 01:00 Uhr das Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten.
- (3) Anlage 1 (Abgrenzung des Bereichs) ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.



## § 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

1. das Abspritzen von Fahrzeugen per Schlauch,
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten.

## § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

## § 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Polizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Eine Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten in § 12 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen als verantwortlich benannt wird oder sonst erkennbar ist.
- (4) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

## § 13 Ordnungswidrige Behandlung von Kleinmüll und Abfällen

- (1) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.
- (2) Es ist verboten Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten und Hundekotbeutel wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter.

## § 14 Behandlung von Speiseresten

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet oder verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.



## § 15 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind innerhalb geschlossener Ortslage (siehe § 34 Baugesetzbuch) auf allen öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, an der Leine zu führen.
- (4) Ansonsten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.
- (5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft (insb. Hundekot) nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie in fremden Vorgärten Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelegten Kot hat der Halter oder Führer eines Tieres unverzüglich zu entfernen.

## § 16 Fütterungsverbot für Tauben, Enten, Schwäne, Gänse und Füchse

Tauben, Enten, Schwäne, Gänse und Füchse dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

## § 17 Geruchsbelästigungen

Übelriechende Gegenstände, Stoffe und Flüssigkeiten dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

## § 19 Belästigungen der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie in öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:
  1. das Verrichten der Notdurft,
  2. das Nächtigen in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr,



3. aggressives oder beleidigendes Betteln, die körperliche Nähe suchendes Betteln, Demutsbetteln, das Anstiften von Minderjährigen zu diesen Arten des Bettelns sowie generell das Betteln von Kindern und Jugendlichen,
  4. Pöbeln, Aufdringlichkeit, Belästigung oder Provokation durch trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

## § 20 Luftballone

Luftballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas gefüllt, aufbewahrt oder ausgegeben werden.

### Abschnitt 4

#### Bekämpfung von Ratten

### § 21 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
  1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für die ganze Stadt oder eines Teils des Stadtgebiets anordnen. Diese kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichteten übertragen werden, ausgenommen eine allgemeine Rattenbekämpfung in der ganzen Stadt oder eines Teils des Stadtgebiets.



## **§ 22 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen**

- (1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seinen Beauftragten auslegen.

## **§ 23 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten des Grundstücks oder der Örtlichkeit zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 Abs. 3 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück oder der Örtlichkeit zu dulden.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 24 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben auf ihre Kosten ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Esslingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.





## § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört,
  3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  4. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten zulässt, Fenster und Türen nicht geschlossen hält, obwohl Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  5. entgegen § 6 nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können,
  6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende Lautäußerungen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
  7. entgegen § 8 öffentliche Wertstoffsammelbehälter zu unzulässigen Zeiten benutzt,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 Warteeinrichtungen zu unzulässigen Zwecken nutzt oder entgegen § 9 Abs. 2 alkoholische Getränke konsumiert,
  9. entgegen § 10 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge per Schlauch abspritzt oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
  10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Hunde oder andere Tiere darin baden lässt,
  11. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet oder bemalt, entgegen § 12 Abs. 3 die Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen § 12 Abs. 4 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,
    12. a) entgegen § 13 Abs. 1 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
    - b) entgegen § 13 Abs. 2 Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten und Hundekotbeutel wegwirft oder ablagert, es sei denn dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallbehälter,
  13. entgegen § 14 keine geeigneten, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf mindestens jedoch einmal täglich, leert,
  14. a) entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden,
  - b) entgegen § 15 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderer gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

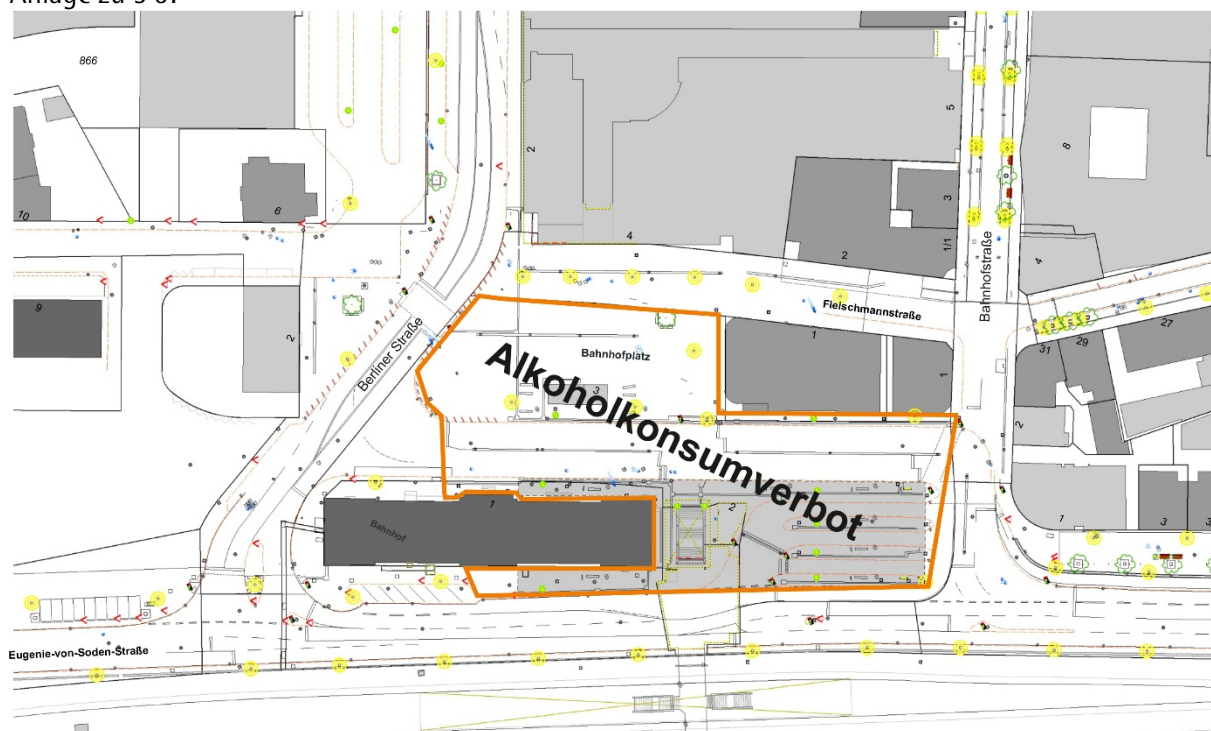


- c) entgegen § 15 Abs. 3 als Hundeführer Hunde innerhalb geschlossener Ortslage auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt,
  - d) entgegen § 15 Abs. 4 als Hundeführer Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt, wenn die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit nicht gewährleistet ist,
  - e) entgegen § 15 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Tieres dieses seine Notdurft (insb. Hundekot) verrichten lässt oder den Kot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 16 Tauben, Enten, Schwäne, Gänse oder Füchse füttert bzw. Futter auslegt,
  16. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
  17. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt oder dies als Grundstücksbesitzer duldet,
  18. a) entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 seine Notdurft verrichtet,  
b) entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 nächtigt,  
c) als Erwachsener oder Jugendlicher entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 aggressiv oder beleidigend bettelt, beim Betteln die körperliche Nähe sucht, Demutsbetteln betreibt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet, oder als Jugendlicher bettelt,  
d) entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 andere anpöbelt, aufdringlich ist, belästigt oder provoziert,  
e) entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
  19. entgegen § 20 unerlaubt Ballone mit brennbarem Gas füllt, aufbewahrt oder ausgibt,
  20. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt,
  21. entgegen § 22 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt, oder entgegen § 22 Abs. 3 und 4 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
  22. entgegen § 23 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
  23. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, oder entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen ist.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 2.500 Euro geahndet werden.

## § 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1998 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.
- (2) § 9 gilt befristet für 5 Jahre.

### Anlage zu § 9:



### IHR KONTAKT:

STADT ESSLINGEN AM NECKAR  
**Dezernat IV – Ordnungs- und Standesamt**  
Beblingerstraße 1  
73728 Esslingen am Neckar

**E-Mail:** [vollzugsdienst@esslingen.de](mailto:vollzugsdienst@esslingen.de)  
**Tel:** 0711 3512 – 2867 / 2868